

Nutzungs- und Entgeltordnung für Sammelhinweistafeln in der Gemeinde Zschorlau

§ 1 Private Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Zschorlau errichtet, betreibt und unterhält Einrichtungen zum Anbringen von Sammelhinweistafeln als private Einrichtung. Die Hinweistafeln befinden sich an den Standorten:
 1. Zschorlau, Einmündung August-Bebel-Straße/Herzogstraße
 2. Zschorlau, Kreuzung Schneeberger Straße/An der Bublka/Schulstraße
- (2) Art, Standort und Größe der Einrichtung zum Anbringen von Sammelhinweistafeln bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die bereitgestellten Einrichtung zum Anbringen von Hinweistafeln können vorrangig von eingerichteten Gewerbebetrieben innerhalb der Gemeinde Zschorlau genutzt werden. Anderen kann bei Nichtauslastung der Fläche für Hinweisschilder die Nutzung befristet gestattet werden. Die Nutzung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Eine alleinige Benutzung der zur Verfügung stehenden Fläche für die Hinweistafeln durch einen einzelnen Nutzer ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen, wenn;
 - a) die verwendeten Farben und Zeichen auf den Hinweistafeln zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen führen,
 - b) die Hinweistafeln in ihrer Wirkung geeignet sind, Fahrzeugführer übergebührlich in ihrer Aufmerksamkeit gegenüber dem Straßenverkehr zu beeinträchtigen oder
 - c) Hinweistafeln ohne Genehmigung der Gemeinde angebracht wurden.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung, Haftung

- (1) Die Gemeinde sorgt für die notwendige Instandhaltung und Sicherheit der Einrichtung sowie der Sauberkeit der Hinweisschilder. Das Anbringen und Abnehmen der Hinweisschilder obliegt der Gemeinde.
- (2) Für Beschädigungen oder Unkenntlichmachung der Hinweisschilder durch Dritte oder Witterungseinflüsse haftet die Gemeinde nicht. Ist die Gemeinde durch höhere Gewalt oder sonstige technische und wirtschaftliche Umstände, die sie nicht abwenden kann an der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Pflichten verhindert, haben die Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung des Entgeltes.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde sind unkenntlich gewordene Hinweisschilder vom Nutzer zu ersetzen.

§ 4 Änderungen, Beendigung der Nutzung, Einstellen der Nutzungsmöglichkeit

- (1) Den Nutzer betreffende Änderungen sind der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Will ein Nutzer die Nutzung der Einrichtung einstellen, so kann eine schriftliche Kündigung jederzeit zum Monatsende erfolgen.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzung der Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Nutzer dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandelt oder behördliche Anordnungen zur Änderung oder Beseitigung der Einrichtung ergehen.

§ 5 Entgelterhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für Bereitstellung der Anlage und die Nutzung durch Hinweisschilder von den Nutzern ein Entgelt.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Sammelhinweistafeln nutzt.
- (3) Das Entgelt entsteht für den Nutzer, wenn das Hinweisschild an der Anlage angebracht wurde. Das Entgelt ist jährlich im voraus zu zahlen.

§ 6 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes beträgt jährlich

Größe	einseitig	zweiseitig
A (124 x 30)	51,12 EUR	76,69 EUR
B (124 x 60)	76,69 EUR	115,04 EUR
C (124 x 90)	102,25 EUR	153,38 EUR

§ 7 Fälligkeit

Das Entgelt wird eine Woche nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 22. November 1999 in Kraft.
- (2) Jeder Nutzer erhält eine Ausfertigung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.